

## 4. Theoriephase

---

- Rechtsschutz
- Individualantrag
- Wahlgerichtsbarkeit
- Grundrechte
- Völkerrecht
- Europarecht

## Überblick über Rechtsschutzeinrichtungen

---

- gegen Bescheide
- gegen Maßnahmen
- gegen schlicht-hoheitliches Handeln
- gegen nicht-hoheitliches Handeln
- gegen Säumnis
- ??
  - gegen Gesetze und Verordnungen

## Rechtsschutz gegen generelle Normen

---

- Art 139 Abs 1 B-VG → Gesetzwidrigkeit von **Verordnungen**
- Art 140 Abs 1 B-VG → Verfassungswidrigkeit von **Gesetzen**
- VfGH → Normenkontrollmonopol
- **2 Möglichkeiten:**
  1. direkt mittels Individualantrag
  2. indirekt über Bekämpfung eines Bescheides oder eines Urteiles und der Anregung eines Normenkontrollverfahrens

## Individualantrag an VfGH (1/2)

---

- geregelt in Art 139 Abs 1 und Art 140 Abs 1 B-VG
- Gesetzwidrigkeit einer Verordnung oder Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes
- **unmittelbare** Eingriffswirkung in eine **Rechtsposition**
  - **kein Urteil oder Bescheid** oder andere individuell-konkrete Umsetzung
  - **zeitlich aktuelle** Beeinträchtigung
  - **Rechtsposition** beeinträchtigt

## Individualantrag an VfGH (2/2)

---

- Umwagsunzumutbarkeit
  - Umweg zumutbar über **Bescheid oder Urteil**
  - auch **aussichtsloses** Verfahren zumutbar
  - **unzumutbar** ist Provozierung eines **Strafverfahrens**
  - **unzumutbar** auch Einleitung eines besonders **aufwendigen** Verfahrens

## Wahlgerichtsbarkeit

---

- Art 141 B-VG
- VfGH erkennt über Anfechtung von Wahlen
  - des Bundespräsidenten
  - zu den allgemeinen Vertretungskörpern
  - zum Europäischen Parlament
  - etc.
- gänzliche oder teilweise **Wiederholung** der Wahl
- Volksbegehren, Volksbefragung, Volksabstimmung

## Grundrechte (1/7)

---

- verfassungsgesetzlich gewährleistete subjektive Rechte
- **VfGH** überwacht deren Einhaltung
  - Beschwerdebeschwerde gemäß Art 144 B-VG
- Es gibt Grundrechte, die im StGG 1867 verankert sind, und Grundrechte, die in der EMRK verankert sind. Wodurch unterscheiden sich die Grundrechte des StGG 1867 von den **Grundrechten der EMRK** im Hinblick auf die Rechtsschutzmöglichkeiten?

## Grundrechte (2/7) – Verletzung des Schutzbereiches durch Gesetz

---

- Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt
  - jeder Eingriff oder zumindest intentionaler Eingriff
- Grundrechte mit materiellem Gesetzesvorbehalt
  - Grundrecht regelt zulässigen Eingriff
- Grundrechte mit formellem Gesetzesvorbehalt
  - Ziel des Eingriffs im öffentlichen Interesse?
  - Regelung zur Erreichung des Ziels geeignet?
  - Regelung erforderlich?
  - öffentliches Interesse – Grundrechtseingriff → adäquate Relation?

## Grundrechte (3/7) – Verletzung des Schutzbereiches durch einen Bescheid

---

- Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt
  - verfassungswidriger Inhalt
  - unverhältnismäßiger Eingriff in Grundrecht
- Grundrechte unter Gesetzesvorbehalt
  - es fehlt gesetzliche Grundlage
  - gesetzliche Grundlage denkunmöglich angewendet
  - gesetzliche Grundlage rechtswidrig

## Grundrechte (4/7)

---

- Elsa ist verantwortlich, nach dem Tod ihrer Tante deren Haushalt aufzulösen und inseriert in der Zeitung Tantes alte Kommode aus den 20er Jahren. Es melden sich zwei Interessenten, die die Kommode auch besichtigen. Nach den Besichtigungsterminen ist Elsa fest entschlossen, die Kommode der Interessentin A zu verkaufen, da ihr B ziemlich zwielichtig erscheint. B überlegt, wie er sich gegen diese Diskriminierung wehren könnte.
- **Gilt der Gleichheitsgrundsatz auch zwischen Privatpersonen?**

## Grundrechte (5/7)

---

- Der österreichische Gesetzgeber überlegt, ob zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes eine Regelung angebracht wäre, die vorsieht, von jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin einen einheitlichen Krankenversicherungsbeitrag in der Höhe von EUR 500,- pro Monat einzuheben.
- **Welches Grundrecht könnte dadurch beeinträchtigt bzw gar verletzt werden?**

Häufig diskutiertes Thema ist die Notwendigkeit der Reformierung des Pensionssystems. Verfassungsrechtlich wird immer wieder das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz genannt. (6/7)

---

- Aus dem Gleichheitssatz wird ein „**Grundsatz des Vertrauensschutzes**“ abgeleitet. Wie wird das begründet? Was besagt der Grundsatz des Vertrauensschutzes für das Pensionsrecht?
- Welcher **Gesetzgeber** ist zuständig, die gesetzliche Regelung für Pensionen für Arbeiter und Angestellte zu erlassen? Worauf stützt sich seine Kompetenz?
- Könnte der für Pensionen zuständige Gesetzgeber ein neues Gesetz im **Verfassungsrang** erlassen? Dürfte dieses Gesetz dann dem Gleichheitssatz widersprechen?

## Grundrechte (7/7)

---

- Der Zetteldichter B wird behördlich bestraft, weil er seine „Literatur zum Pflücken“ an die Wände des Gemeindeamts hängt.
- Asylwerber werden, ohne Informationen zu erhalten, von der Grenzpolizei mehrere Stunden festgehalten.
- Schischulen werden gezwungen, ein Mindestangebot an Kursen während der gesamten Schisaison anzubieten.

## Vermischtes (1/4)

---

- Um den Gefahren des Glücksspiels entgegen zu wirken aber auch um dem Bund die Einnahmen aus dem Glücksspiel zu sichern, ist das Recht zur Durchführung von Glücksspielen gem § 3 Glücksspielgesetz grundsätzlich dem Bund vorbehalten (Glücksspielmonopol). Der Bundesminister für Finanzen kann das Recht zur Durchführung von Glücksspielen durch Erteilung einer befristeten Konzession übertragen. Die Erteilung von Konzessionen ist allerdings von Gesetzes wegen zahlenmäßig beschränkt. Wer Glücksspiel ohne Konzession betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- **Beantworten Sie dazu folgende Fragen:**

## Vermischtes (2/4)

---

- Welcher **Gesetzgeber** ist zur Regelung des Glücksspielmonopols zuständig?
- In welches **Grundrecht** greift das gesetzliche Glücksspielmonopol ein?
- Unter welchen (abstrakten) **Voraussetzungen** kann der Gesetzgeber zulässiger Weise in den Schutzbereich des Grundrechts eingreifen?
- In welcher **Rechtssatzform** erfolgt die Erteilung einer Konzession nach dem Glücksspielgesetz durch den Bundesminister für Finanzen?
- Welche **Rechtsschutzmöglichkeiten** stehen gegen eine abschlägige Konzessionsentscheidung des Bundesministers für Finanzen offen?

## Vermischtes (3/4)

---

- Der Casinos Austria AG wurde die Konzession zum Betrieb einer Spielbank erteilt. Nunmehr möchte die **Volksanwaltschaft** prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen über den Spielerschutz von der Casinos Austria AG auch tatsächlich lückenlos eingehalten werden.
  - Welche Bereiche der Bundesverwaltung unterliegen der **Misstandskontrolle der Volksanwaltschaft**? Erstreckt sich die Misstandskontrolle auch auf die Casinos Austria AG?
  - Könnte die Volksanwaltschaft zulässigerweise an den VfGH einen Antrag auf Prüfung der **Gesetzwidrigkeit des Glücksspielgesetzes** stellen?

## Vermischtes (4/4)

---

- Die Las Vegas AG möchte in Villach eine Spielbank betreiben und beauftragt die Rechtsanwältin Dr R mit der Stellung des entsprechenden Antrags. Bevor R den Schriftsatz einbringt, holt sie beim Bundesministerium für Finanzen die Auskunft ein, dass die gesetzliche Höchstanzahl von Konzessionen zum Betrieb einer Spielbank bereits ausgeschöpft ist und daher von Gesetzes wegen keine weiteren Konzessionen erteilt werden könnten. Dr R überlegt, ob sie unter diesem Aspekt überhaupt noch einen Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer Spielbank in Villach stellen oder direkt das ihrer Meinung nach verfassungswidrige Glücksspielmonopol anfechten soll.
- **Zu welcher Vorgangsweise würden Sie Dr R raten?**

Mit dem Kyoto-Protokoll wurden erstmals völkerrechtlich verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen in den Industrieländern festgelegt. Dieses Abkommen läuft 2012 aus.

---

- Um welche völkerrechtliche **Rechtsquelle** handelt es sich bei diesem Protokoll?
- Welches **Organ** war zum Abschluss dieses Staatsvertrages zuständig? Welcher **Staatsteilgewalt** ist daher der Abschluss zuzurechnen?
- In welchen Fällen bedarf der Abschluss eines Staatsvertrages der **Genehmigung des Nationalrates**?
- Durch den Abschluss des Staatsvertrages verpflichtet sich Österreich zunächst auf völkerrechtlicher Ebene. Wie aber werden Staatsverträge Teil des **innerstaatlichen Rechts**?

## Europäische Union (1/6)

---

- Im Art 5 EUV (ex-Artikel 5 EGV) wird festgelegt, dass für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union der **Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung** gilt. Welche **Rechtsqualität** hat die EU und welche Konsequenz ergibt sich daraus für allfällige Kompetenzerweiterungen der EU?

## Europäische Union (2/6)

---

- Gemäß Art 288 AEUV (ex-Artikel 249 EGV) stehen den Organen der EU unterschiedliche **Rechtsnormtypen** zur Verfügung. Es sind dies Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen. Was sind **Beschlüsse** und was zeichnet diese aus?
- Welches Unionsrecht entfaltet neben den Beschlüssen **unmittelbare Anwendbarkeit**?
- Was bedeutet „**autonome Geltung**“?

## Europäische Union (3/6)

---

- **Widerspruch** zwischen nationalem Recht und Unionsrecht – was nun?
  - **Anwendungsvorrang** des Unionsrechts
  - Inzidentkontrolle
  - Vorabentscheidungsverfahren

Europäische Union (4/6) - Die Finanzministerin befürchtet, dass die EU-Kommission wegen des steigenden Budgetdefizits ein Verfahren gegen Österreich einleiten wird.

---

- Welches **Verfahren** meint hier die Finanzministerin und unter welchen **Voraussetzungen** kann ein derartiges Verfahren – **von wem** – eingeleitet werden?
- Welches **Gericht** entscheidet in einem derartigen Verfahren?

## Europäische Union (5/6) - Verfahrensarten

---

- Vorabentscheidungsverfahren, Art 267 AEUV
- Vertragsverletzungsverfahren, Art 258 ff AEUV
- Nichtigkeits- bzw Anfechtungsklage, Art 263 f AEUV
- Untätigkeitsklage, Art 265 f AEUV

## Europäische Union (6/6) - Unionsorgane

---

- Europäischer Rat, Art 15 EUV
- Rat, Art 16 EUV
- Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Art 18 EUV
- Europäische Kommission, Art 17 EUV
- Europäisches Parlament, Art 14 EUV
- Gerichtshof der Europäischen Union, Art 19 EUV, Art 251 ff AEUV
- Europäischer Rechnungshof, Art 285 ff AEUV
- Europäische Zentralbank, Art 282 ff AEUV

## Ende des Repetitoriums Öffentliches Recht I

---

- bei **Fragen**:
  - E-Mail: [martina.strasser@jku.at](mailto:martina.strasser@jku.at)
  - Telefonisch unter: 0732/2468/1931

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit !**

**Viel Erfolg für die Fachprüfung ÖR I und das weitere Studium!**